Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/029/2023

Federführung:	Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum:	07.11.2023
Verfasser:	Jannis Niehaus	AZ:	1/10 Ni

Beratungsfolge	**Termin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	21.11.2023	Vorberatung
RAT	13.12.2023	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg)

<u>Sachverhalt:</u>

Zu Beginn der neuen Wahlperiode wurden zunächst keine Änderungen an der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung vorgenommen.

In der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2021 wurde die Fortgeltung der Geschäftsordnung beschlossen, damit der Rat arbeitsfähig bleibt. In der Sitzung wurde bereits angeregt, Änderungen an der Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Die Hauptsatzung behält ihre Wirksamkeit auch über die Wahlperiode hinweg. Mit Ratsbeschluss vom 12.10.2022 sind orthographische und grammatikalische Änderungen sowie Anpassungen bei der Formatierung in der Hauptsatzung vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde inhaltlich die Veröffentlichung von Satzungen, Verordnungen sowie öffentlichen Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt festgelegt.

Die Fraktionen wurden nun gebeten, Änderungsvorschläge für die Hauptsatzung und Geschäftsordnung einzureichen. In mehreren gemeinsamen Gesprächsterminen mit den Fraktionsvorsitzenden wurden die Änderungsvorschläge der Fraktionen sowie die der Verwaltung vorgestellt, besprochen und diskutiert.

Aus den Ergebnissen wurde verwaltungsseitig ein Änderungsentwurf für die Hauptsatzung sowie für die Geschäftsordnung erstellt. Da die Hauptsatzung bereits angepasst wurde und verwaltungsseitig nur zwei Änderungen vorgeschlagen werden, soll für die Hauptsatzung eine Änderungssatzung erlassen werden.

Vorgesehene Änderungen

§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG sieht vor, dass der Rat für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, zuständig ist, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört. Da bislang in der Hauptsatzung kein solcher Betrag aufgeführt ist, empfiehlt es sich, diesen aufzunehmen. Damit diese Regelung überhaupt in der Praxis relevant sein kann, wurde eine Höhe von 50.000 € gewählt. Zu den „wirtschaftlich gleichstehenden Rechtsgeschäften“ gehören nämlich beispielsweise auch der Abschluss von Leasingverträgen mit Eigentumsübergangsoption oder Rückkaufverpflichtungen zu einem höherem als bei dem Kauf vereinbarten Wert.

Nach § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Rat in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin. Bislang ist in der Hauptsatzung festgelegt, dass zwei Stellvertreter gewählt werden. Durch diese Regelung wäre es in der konstituierenden Sitzung der nächsten Wahlperiode nicht möglich, direkt drei Stellvertreter zu wählen. Aus diesem Grund soll in der Hauptsatzung entsprechend der gesetzlichen Regelung festgelegt werden, dass bis zu drei Stellvertreter gewählt werden. In der konstituierenden Sitzung der nächsten Wahlperiode ist sodann zunächst durch Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzulegen. Da für diese Wahlperiode bereits zwei Stellvertreter in der konstituierenden Sitzung gewählt wurden, ist das Inkrafttreten dieser Regelung zum Ende der Wahlperiode vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg) wird entsprechend der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.

Dr. Voet